



T

Rheinland-Pfalz

2

Rheinland-Pfalz ermöglicht Säuerung
Doch geringere Erntemenge erwartet
Investitionsförderung im Weinsektor
Wenige Beanstandungen bei der Weinüberwachung 2017

H

Deutschland

3

Zwei g.U.-Bezeichnungen auf einem Etikett
Anträge auf Schutz der Namen "Uhlen Blaufüsser Lay/Uhlen Blaufüßer Lay (g.U.)", "Uhlen Laubach (g.U.)" und Uhlen Roth Lay (g.U.)" sowie "Monzinger Niederberg (g.U.)" als geschützte Ursprungsbezeichnung
Änderung der Produktspezifikationen in Bezug auf Lagen
Unzulässige Spitzenstellungsbehauptung von Wein
Nur gärende Produkte als "Federweißer"
Trend zu Weißwein
Erwärmung holt neue Schädlinge ins Land
Deutscher Weinbrand mehrheitlich aus deutschen Destillaten
Moderater Alkoholkonsum kann Demenzrisiko senken
Lebensmittelsicherheit: Verstöße sechs Monate publik
Überarbeitung der Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel
Baden-Württemberg: Säuerung zugelassen
Nordrhein-Westfalen: Hygiene-Ampel wieder aufgehoben
Klaus Rohwedder verstorben

E

Brüssel

6

VO zur Erhöhung der Anreicherung in Jahren mit ungünstigen Witterungsverhältnissen
Herstellungsverfahren bei aromatisierten Erzeugnissen
EuGH: Neue Gentechnik-Produkte müssen gekennzeichnet werden

M

EU-Länder

8

Frankreich: Gute Ernterwartet
Italien: Konsortium DOC Roma gegründet
Italien: DOC Pinot Grigio hält 20 Prozent der Ernte zurück
Österreich: Höhere Erträge erlaubt
Österreich: Zulassung der Säuerung
Österreich: Steiermark mit neuem Herkunftsprinzip
Großbritannien: Handel rüstet für harten Brexit
Großbritannien: Hitzewelle beflügelt Handel

E

Drittländer

9

OIV: Neue Präsidentin gewählt
WiM - Zuwachs aus Südamerika
Malaysia: Neue Mehrwertsteuer

N

Verschiedenes

10

Handel erwartet wieder Wachstumjahr
Halber Steuersatz für Dienst-E-Autos geplant

Termine

10

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvww@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehses
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ermöglicht Säuerung

Das zuständige Ministerium in Mainz lässt die Säuerung von Trauben, Most, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2018 in allen rheinland-pfälzischen Anbaugebieten zu. Mit dieser frühzeitigen Entscheidung soll sichergestellt werden, dass die Betriebe vor Lesebeginn Klarheit haben. Eine zeitnahe Veröffentlichung einer entsprechenden Allgemeinverfügung soll kurzfristig erfolgen. Von der Regelung ausgenommen werden Erzeugnisse, die für die Gewinnung von Prädikatswein mit dem Prädikat Eiswein vorgesehen sind. Zu beachten ist, dass die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses ausgeschlossen sind. Da jedoch Trauben, Most, gärender Most, Jungwein und Wein rechtlich als verschiedene Erzeugnisse gelten, sind beispielsweise die Anreicherung von Traubenmost und die nachfolgende Säuerung als Wein durchaus möglich. Wenn im Moststadium gesäuert wird, darf die Anreicherung aus rechtlichen Gründen erst nach Gärbeginn erfolgen; falls der Most angereichert wird, darf dementsprechend auch die Säuerung erst später erfolgen.

Rheinland-Pfalz: Doch geringere Erntemenge erwartet

Eine aktuelle Umfrage der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ergab eine deutliche Reduzierung der Ernteschätzungen. Während erste Prognosen noch von überdurchschnittlichen Erntemengen ausgingen, werden die Erwartungen infolge der hohen Temperaturen und wenigen Niederschläge aktuell deutlich nach unten korrigiert. Demnach werden selbst in tiefwurzelnden Weinbergen die verfügbaren Wasservorräte offensichtlich knapper, was sich z.B. in kleineren Beeren zeigt. Erfreulich hingegen ist der hervorragende Gesundheitszustand der Weinberge. Aktuelle Auswertungen der Landwirtschaftskammer in Form eines mehrjährigen Abgleichs der Erntemeldungen mit Vermarktungsdaten aus der amtlichen Qualitätsweinprüfung zeigen die Entwicklung der Weinbestände in den Kellern. Ein Vergleich der aktuellen Situation mit den Vorjahren weist demzufolge einen massiven Rückgang der noch lagernden Fassweinbestände aus.

Rheinland-Pfalz: Investitionsförderung im Weinsektor

Die hohe Investitionsbereitschaft der rheinland-pfälzischen Wein Wirtschaft und die vielen Anträge haben dazu geführt, dass das Budget einschließlich der Haushaltsjahre 2019 und 2020 nahezu ausgeschöpft ist. Im Auswahltermin am 1. August 2018 konnten bei einem Budget von 5 Mio. € alle Anträge ausgewählt werden, für die nun in den nächsten Tagen die eigentliche Bewilligung der Fördermittel erfolgen kann. Alle bis zum 1. August 2018 vollständig vorliegenden Anträge, die nicht in das jetzige Auswahlverfahren einbezogen waren, nehmen an dem vorerst letzten Termin eines Auswahlverfahrens am 1. Oktober 2018 teil. Neue Anträge werden seit dem 1. August 2018 vom DLR Mosel bis auf weiteres nicht mehr entgegengenommen. Sobald die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Anträgen mit Verpflichtungen ab 2021 geschaffen sind, wird über die Wiederaufnahme des Antragsverfahrens entschieden.

Rheinland-Pfalz: Wenige Beanstandungen bei der Weinüberwachung 2017

Die Wein-Sachverständigen des Landesuntersuchungsamtes (LUA) Rheinland-Pfalz haben im Jahr 2017 rund 5.600 Kontrollen in Betrieben durchgeführt und 4.271 Proben im Weinlabor untersucht. Dahinter steht eine überprüfte Menge Wein aus dem In- und Ausland von rund 38 Millionen Litern. Ergebnis: 3.915 Proben gaben keinen Anlass zur Beanstandung - das sind 91,7 Prozent. Beanstandet wurden 356 Proben. Die Quote entspricht mit 8,3 Prozent ungefähr der des Vorjahres.

[Zurück zu Themen](#)

Deutschland

Zwei g.U.-Bezeichnungen auf einem Etikett

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hatte sich nach der Anerkennung der ersten neuen g.U. (Bürgstadter Berg) an die EU-Kommission gewandt in einer ersten Frage die bezeichnungsrechtlichen Konsequenzen durch die Anerkennung der neuen g.U. Bürgstadter Berg, deren abgegrenzte Flächen im Anbaugebiet Franken (also in einer bestehenden g.U.) abgefragt. Konkret ging es um die Frage, ob für die Winzer bei der Etikettierung von Weinen, die aus diesem abgegrenzten Gebiet der g. U. Bürgstadter Berg stammen, künftig ein Wahlrecht zwischen den beiden Bezeichnungen besteht, wenn sie die Bedingungen der Produktspezifikation „Bürgstadter Berg“ sowie die (geringeren) Bedingungen der g.U. Franken erfüllen?

Die EU-Kommission stellt in ihrer Antwort fest, dass es wohl keine EU-rechtliche Vorschrift gäbe, die verhindere, dass ein Wein, der für beide g.U. infrage käme und den erforderlichen Kontrollregelungen unterliege, eine der beiden oder beide g.U. führe.

Änderung der Produktspezifikationen in Bezug auf Lagen

In einer weiteren Frage des BMEL an die Kommission ging es konkret darum, ob für kleinere geografische Einheiten, für die nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 607/2009 die Mitgliedstaaten gesonderte Vorschriften erlassen können, auch in den Produktspezifikationen der betroffenen Anbaugebiete gesonderte Vorgaben gemacht werden können. Das würde bedeuten, dass für eine kleinere geographische Einheit (z.B. Lage), die innerhalb der g. U. liegt, in der Produktspezifikation festgelegt werden könnte, dass z.B. nur bestimmte Rebsorten oder ein gewisser Hektarertrag verwendet werden dürfen, wenn die Lagebezeichnung auf dem Etikett erscheinen soll. Die weitere Profilierung wäre dann auch - ohne Antrag auf Zulassung einer neuen g. U. - durch weitgehende Einigung in den Schutzgemeinschaften im (größeren) Anbaugebiet in einem nationalen Verfahren möglich. Die Profilierung würde in der bestehenden g.U. stattfinden.

Die Kommission hat diese Möglichkeit der Profilierung in der bestehenden g.U. durch eine Änderung der Produktspezifikation der g. U. grundsätzlich bejaht. Die EU-Kommission wies darauf hin, dass auf dem Etikett von Weinen einer g.U. zusätzlich der Name einer Lage, der selbst nicht als g.U. eingetragen ist, angegeben werden kann, sofern dies in der Produktspezifikation vorgesehen ist; für die Verwendung des Namens einer Lage können auch zusätzlich strengere Vorgaben (wie z. B. Höchstertag oder Rebsorte) vorgeschrieben.

Auf ein Neues!



www.prowein.com

Düsseldorf, 17. bis 19. März 2019

Anträge auf Schutz der Namen „Uhlen Blaufüßer Lay/Uhlen Blaufüßer Lay (g.U.)“, „Uhlen Laubach (g.U.)“ und „Uhlen Roth Lay (g.U.)“ sowie „Monzinger Niederberg (g.U.)“ als geschützte Ursprungsbezeichnung

Im Amtsblatt der EU sind die Produktspezifikationen für die oben genannten Herkunftsbezeichnungen im Weinsektor veröffentlicht worden. Die Kommission hat die Anträge geprüft mit dem Ergebnis, dass die Anträge die Anforderungen für eine Eintragung als g.U. erfüllen. Jetzt kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung (hier: bis zum 7.10.2018) jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland oder jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen als dem antragstellenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig oder niedergelassen ist, Einspruch gegen den beabsichtigten Schutz einlegen. Dafür muss bei der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Erklärung eingereicht werden.

Unzulässige Spitzenstellungsbehauptung von Wein

Spitzenstellungsbehauptungen unterliegen wettbewerbsrechtlich sehr strengen Kriterien und Anforderungen. Die Bewerbung von Weinen mit der Ankündigung „C.V. Profitieren Sie von der Nr. 1 der Rioja-Weine“ beziehungsweise die Aussage „C.V. ist nicht nur in Deutschland, sondern weltweit die unangefochtene Nr. 1 unter den Rioja-Weinen“ stellt eine wettbewerbswidrige Spitzenstellungsbehauptung dar, sofern die beworbenen Rioja-Wein in qualitativer Hinsicht gar nicht zu den Spitzenweinen zählen. Die Beklagte vertreibt in Deutschland u.a. Rioja-Wein der Marke „C.V.“. Für diese Weine wirbt sie in einer Fachzeitschrift mit verschiedenen Aussagen, die sich darauf fokussieren, die fraglichen Weine seien die weltweit unangefochtene Nr. 1 unter den Rioja-Weinen. Diese Behauptung hält der Kläger für wettbewerbswidrig, so werde die Erwartung geweckt, die fraglichen Weine seien in jeder Hinsicht absolute Spitze. Hinsichtlich der Qualität habe „C.V.“ keinen einzigen Rioja-Wein in der Spitzengruppe zu bieten. Die Beklagte wendet ein, das Fachpublikum verstehe die Werbeaussage nicht pauschal auf die Qualität aller „C.V.“-Wein, sondern allein auf die Marktstellung des Produktes. Das LG Köln gab jedoch dem Kläger Recht. Denn mit den fraglichen Werbeaussagen behaupte die Beklagte eine absolute Spitzenstellung der von ihr beworbenen Rioja-Wein, mithin auch bezogen auf die Qualität. Es sei weder sprachlich noch inhaltlich erkennbar, dass sich die Spitzenstellung der Wein – die „Nr. 1“ – lediglich auf die Umsatzstärke des Unternehmens beziehe. Hinzu kämen die Abbildungen von Auszeichnungen, die sich ausschließlich auf die Qualität bezögen sowie die Aussage „Vier vollmundige Rioja-Weine von höchster Qualität“. Insgesamt würden daher die angesprochenen Fachkreise die Werbeaussagen zumindest auch auf die Qualität der Wein beziehen. *Quelle: LG Köln, Urt. 06.12.2017, Az. 84 O 188/17.*

Nur gärende Produkte als „Federweißer“

Unter den Begriff "Federweißer" fallen nur frische, im Zustand der Gärung befindliche Erzeugnisse. Wird die Gärung durch Konservierungsmaßnahmen zeitweise unterbrochen, so ist die Bezeichnung "Federweißer" unzutreffend und geeignet, den Verbraucher irrezuführen, hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden. Die Klägerin hatte einen teilweise gegorenen Traubenmost in den Verkehr gebracht, bei dem der Gärvorgang unterbrochen wurde. Sowohl Etikettierung als auch Bewerbung vermittelten nach Auffassung der Behörde den Eindruck, es handle sich bei dem Erzeugnis um einen Federweißen. Auf dem Etikett wurde auf die Haltbarkeit des verschlossenen Produktes hingewiesen. In der Folge wurde bemängelt, dass die Bezeichnung des Produktes zur Irreführung geeignet, da es als Federweißer beworben werde, in Wirklichkeit jedoch keiner sei; die Bezeichnung "Federweißer" setze zudem voraus, dass der Traubenmost in Gärung befindlich sei. Die Klägerin wand ein, dass sich aus den einschlägigen Vorschriften nicht ergebe, dass Federweißer ein noch in Gärung befindlicher Traubenmost sein müsse. Das Gericht kam aber zu dem Ergebnis, dass die Darstellung des Produktes der Klägerin als Federweißer gegen die einschlägigen Vorschriften des Weingesetzes verstoße. Sie sei zur Irreführung der Verbraucher geeignet, da das Erzeugnis der Klägerin tatsächlich kein Federweißer sei. Zwar sähen die europarechtlichen Vorschriften nicht vor, dass es sich bei Federweißen um ein gärendes Produkt handeln müsse. Jedoch ergebe sich aus den nationalen Vorschriften, dass die Begrifflichkeit "Federweißer" nur auf solche Produkte zuträfe, die "zum unmittelbaren Verzehr bestimmt" seien. Dies sei indes nur dann der Fall, wenn es sich um ein Produkt handle, das noch gäre. Auch entspräche nur dieses Verständnis dem deutschen Sprachgebrauch, denn der Verbraucher gehe nach seinem an Herkömmlichkeit und Üblichkeit orientierten Sprachverständnis davon aus, dass Federweißer ein im Zustand der Gärung befindliches Erzeugnis sei, im Herbst in offenen Flaschen abgegeben werde und zügig konsumiert werden müsse. Der auf dem Etikett enthaltene Hinweis auf die Haltbarkeit des verschlossenen Produktes, könne eine Irreführung nicht ausschließen, da er vor diesem Hintergrund widersprüchlich sei. Gegen die Entscheidung kann noch Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

Trend zu Weißwein

Die Zeichen im Handel stehen seit nunmehr vier Jahren klar auf Weißwein. Danach sank der Rotweinabsatz um 3,4 Prozent auf etwa 576,5 Mio. Flaschen, was einem Marktanteil von 46,8 Prozent entspricht. Beim Rosé sank der Absatz gar um 10,4 Prozent auf 114,9 Mio. Flaschen und damit auf einen Marktanteil von 9,4 Prozent. Zugelegt hat dagegen der Weißwein. Ein Zuwachs von 6,5 Prozent auf 537,5 Mio. Flaschen ergibt einen Marktanteil von 43,8 Prozent. Gewinner bei den Herkünften sind dabei die deutschen Weißweine, die sogar einen Zuwachs von 11,1 Prozent auf 294,6 Mio. Flaschen vorweisen können; Verlierer sind Weißweine aus Frankreich (-20,4 Prozent) und Italien (-19,7 Prozent). (Quelle: IRI)

Erwärmung holt neue Schädlinge ins Land

Im benachbarten Elsass, in der Schweiz und in Österreich hat sich ein neuer Schädling schon breitgemacht. Jetzt soll das Übersiedeln der Amerikanischen Rebzikade nach Deutschland mithilfe von speziellen Fallen in den Weinbergen und einem strengen Monitoring verhindert werden. In Frankreich wütet die Zikade bereits seit Jahren und wird dort schon mit der amerikanischen Reblaus verglichen, die Anfang des 19. Jahrhunderts dem Weinbau in vielen Landstrichen Europas den Garaus machte. Genau genommen ist es nicht das Insekt selbst, sondern ein von ihm übertragenes Bakterium, das den Weinstock befällt. Zwar wurde die invasive Art schon vor 60 Jahren erstmals in Südeuropa nachgewiesen. Doch ihren anscheinend unaufhaltsamen Vormarsch nach Norden verdankt die Wärme liebende Zikade dem Klimawandel. Sie ist zugleich der Beweis dafür, dass die höheren Temperaturen an Rhein, Main, Neckar oder Mosel auch den Rebschutz vor ganz neue Herausforderungen stellen. Die nach Mitteleuropa eingeschleppten Insekten vermehren sich in den wärmeren Gefilden in der Regel stärker und haben höhere Populationen. Das gilt auch für die Kirschessigfliege, die von Asien nach Europa eingewandert ist und seit einigen Jahren den Winzern und Obstbauern schwer zu schaffen macht. In milden Wintern kann sie gut überleben und in feucht-warmen Sommern hohe Populationen aufbauen. Bei der seit 2011 in Deutschland vorkommenden Kirschessigfliege, die vor allem die roten Trauben befällt, finden Insektizide allerdings wieder verstärkt Anwendung. Für den Weinbau stehen neue Mittel zur Verfügung, die aber teils als problematisch gelten, weil sie auch Bienen gefährlich werden können. Gegen die Rebzikade wird in den betroffenen Ländern ebenfalls mit Insektiziden vorgegangen - darunter ist auch ein biologischer Wirkstoff für den ökologischen Weinbau. In Frankreich greifen die Winzer oft dreimal im Jahr zu Insektiziden. Sollte die Zikadenart und das von ihr übertragene Bakterium auch in Deutschland nachgewiesen werden, müssten die befallenen Stöcke komplett vernichtet werden. *Quelle: n-tv.de*

Deutscher Weinbrand mehrheitlich aus deutschen Destillaten

Das BMEL hat über den Sachstand zu der angestrebten endgültigen Anerkennung der Bezeichnung „*Deutscher Weinbrand*“ als geografische Angabe durch die Europäische Kommission informiert. Bekanntlich ist die Angabe „*Deutscher Weinbrand*“ im Anhang III der geltenden EU-Spirituosen-Grundverordnung Nr. 110/2008 als etablierte „*geografische Angabe*“ in der Produktkategorie Nr. 5 „*Brandy/Weinbrand*“ eingetragen und somit derzeit EU-weit geschützt. Anfang Juni 2018 hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert, für die Bezeichnung „*Deutscher Weinbrand*“ als Spezifikation festzulegen, dass zumindest ein Teil der zur Herstellung verwendeten Branntweine (Weindestillate) in Deutschland gebrannt (destilliert) werden. Der EU-Kommission wurde nun vorgeschlagen, dass für die Herstellung von „*Deutscher Weinbrand*“ der Anteil der in Deutschland destillierten Branntweine (Weindestillate) mindestens 85 % betragen muss. Dieser Prozentsatz wurde gewählt, weil die Geruchs- und Geschmacksvarianten eines Weinbrandes unter anderem von der Zusammenstellung („*Vermählung*“) der Weindestillate abhängen und in Deutschland gebrannte Destillate sich geruchlich und geschmacklich von ausländischen Destillaten unterscheiden. Die Möglichkeit, bis zu 15 % ausländische Weindestillate bei der Vermählung verwenden zu dürfen, eröffnet den Weinbrennereien eine größere Flexibilität beim Rohstoffeinkauf und eine größere Freiheit hinsichtlich der angestrebten Sensorik des „*Deutschen Weinbrandes*“.

Zur 85 %-Regelung gibt es noch folgende Anmerkung: im Weinbezeichnungsrecht gibt es bekanntlich den „*bezeichnungsunschädlichen Verschnitt*“ bezüglich der Angabe der Rebsorte. Bei den Beratungen über die Neufassung der EU-Spirituosen-Grundverordnung gab es im Rat lange Zeit Überlegungen, diese Weinbezeichnungsregelung analog auch für die Angabe von Rebsorten auf dem Etikett von Weinbrand oder Branntwein anzuwenden. Diese Vorschrift ist inzwischen wieder gestrichen. Ob Sie möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verordnungstext aufgenommen wird, bleibt abzuwarten. Der Fortgang des Validierungsverfahrens für „*Deutscher Weinbrand*“ bleibt abzuwarten.

Moderater Alkoholkonsum kann Demenzrisiko senken

Menschen, die jahrzehntelang keinen Tropfen Alkohol anrühren, haben einer Studie zufolge ein deutlich höheres Risiko, im Alter an Demenz zu erkranken, als moderate Trinker. Die Wahrscheinlichkeit, dass langjährige Abstinenzler Alzheimer oder andere Formen der Demenz bekommen, sei rund 50 Prozent höher als bei Menschen mit einem mäßigen Alkoholkonsum, heißt es in einer Studie, die im Medizin-Fachblatt "BMJ" veröffentlicht wurde. Die Forscher zeigen in der Studie auch, welche Art von Alkohol Demenz am ehesten vorbeugt: Unter den moderaten Trinkern haben Weintrinker demnach ein geringeres Risiko, an Demenz zu erkranken, als Konsumenten von Bier oder hochprozentigem Alkohol. Bei Menschen mittleren Alters gilt als leichtes bis moderates Trinken der Konsum von einer bis 14 Einheiten Alkohol pro Woche. 14 Einheiten entsprechen sechs mittelgroßen Gläsern Wein à 175 Millilitern, sechs Gläsern mit einem halben Liter Bier oder 14 Schnapsgläser mit Hochprozentigem. *n-tv.de*

Lebensmittelsicherheit: Verstöße sechs Monate publik

Verbraucher können sich künftig für die Dauer von sechs Monaten über von Behörden festgestellte Verstöße gegen die Lebensmittelsicherheit informieren. Das Bundeskabinett beschloss am Mittwoch einen entsprechenden Gesetzentwurf von Ernährungsministerin Julia Klöckner, der einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts (s. Wein aktuell 6/18) nachkommt. Die Richter hatten Veröffentlichungen mit Namen von Produkt und Hersteller gestattet, aber eine Regelung zur Dauer verlangt. Mit der einheitlichen Löschfrist sollen die zuständigen Länder wieder rechtssicher über festgestellte Verstöße informieren können. Hintergrund ist eine Informationspflicht für Behörden, wenn in Betrieben beispielsweise Grenzwerte überschritten werden oder gegen Hygienevorgaben verstoßen wird. Wegen der Rechtsunsicherheit war dies in vielen Bundesländern vorerst nicht angewandt worden.

Überarbeitung der Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel

Die Beschlussvorlage des temporären Fachausschusses für vegetarische und vegane Lebensmittel konnte wegen einer Gegenstimme nicht vom Plenum der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission angenommen werden. Es muss daher zeitnah eine zweite Beratung und Abstimmung im Plenum erfolgen. Die Leitsätze sollen noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Nach einer Rechtsprüfung durch das BMEL und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie können sie dann veröffentlicht werden. Wir werden Sie zeitnah über die Ergebnisse informieren.

Baden-Württemberg: Säuerung zugelassen

Das zuständige Ministerium in Baden-Württemberg hat ebenfalls die Säuerung von Trauben, Most und Wein des Jahrgangs 2018 der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg zugelassen.

Nordrhein-Westfalen: Hygiene-Ampel wieder aufgehoben

Die erst Anfang 2017 von der rot-grünen Landesregierung von Nordrhein-Westfalen eingeführte Hygiene-Ampel wird wieder aufgehoben. Das beschloss die neue schwarz-gelbe Landesregierung Mitte März 2018. Die Umsetzung der Hygiene-Ampel habe sich in der Praxis als verfehlt und als zu bürokratisch herausgestellt, so die wesentliche Begründung. Zudem seien vor allem handwerklich arbeitende Unternehmen durch die Einführung der Ampel benachteiligt. Wie auch die neue Bundesregierung zeigt sich die NRW-Landesregierung grundsätzlich offen für die Entwicklung eines praxistauglicheren Modells zur Verbraucherinformation. NRW war das erste Bundesland, das eine Hygiene-Ampel eingeführt hatte. Auf Bundesebene war ein entsprechendes Transparenz-System erst im vergangenen Dezember vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mangels Vereinbarkeit mit dem Verbraucherinformationsgesetz gescheitert. *Quelle: NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*

Klaus Rohwedder verstorben

Rechtsanwalt Klaus Rohwedder ist im Alter von 80 Jahren nach kurzer Krankheit überraschend verstorben. Rohwedder war über 50 Jahre als Anwalt tätig und einer der führenden Experten im Weinrecht. Im Laufe seiner beruflichen Praxis hat Rohwedder zahlreiche Winzer, Kellereien und Genossenschaften im Weinrecht bundesweit beraten und vertreten. Im Strafrecht, im Zivilrecht und im Verwaltungsrecht war er vor Gericht tätig und hat gerade in der Zeit, als das Weinbezeichnungsrecht liberalisiert wurde, bedeutende Entscheidungen wie die zu »feinherb« oder zur Zulässigkeit der Rebsortenangabe bei weinhaltigen Getränken erstritten.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

VO zur Erhöhung der Anreicherung in Jahren mit ungünstigen Witterungsverhältnissen

Im Amtsblatt der EU ist die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1146 der Kommission vom 7. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen veröffentlicht worden.

Die Verordnung ist im Hinblick auf die laufende Abstimmung der 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung im Hinblick auf die Ausnahmeregelung zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes von Interesse, da durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der folgende neue Artikel 12a eingefügt wird:

„Artikel 12: Mitteilungen von Entscheidungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gestatten, teilen dies der Kommission mit, bevor sie die Entscheidung erlassen. In der Mitteilung geben die Mitgliedstaaten die Prozentsätze an, um die die in Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgesetzten Obergrenzen angehoben wurden, die Regionen und Sorten, die Gegenstand der Entscheidung sind, und legen Daten und Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass die klimatischen Bedingungen in den betreffenden Regionen außergewöhnlich ungünstig waren.“

Die Kommission teilt die Mitteilung den Behörden der anderen Mitgliedstaaten über das von der Kommission eingerichtete Informationssystem mit.

Herstellungsverfahren bei aromatisierten Erzeugnissen

Verschiedene Anfragen nehmen wir zum Anlass, nochmals (vgl. Wein aktuell 5/2017) auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/670 hinzuweisen, die das aktuelle Verzeichnis der zugelassenen Herstellungsverfahren der in der VOI (EU) Nr. 251/2014 (Art. 4, Abs. 2) geregelten Erzeugnisse beinhaltet. Dort finden sich Herstellungsverfahren und Bedingungen zur Herstellung der Erzeugnisse aus der VO 251 wie Säuerung/Entsäuerung, Filtration, Farb- und Geschmackkorrektur, Erhöhung/Senkung Alkoholgehalt, Stabilisierung, Mischung, Konservierung und Klärung. Auf Wunsch erhalten Sie den Verordnungstext auch über die Geschäftsstelle in Trier.

EuGH: Neue Gentechnik-Produkte müssen gekennzeichnet werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält Produkte, deren Erbgut zum Beispiel mit der Gen-Schere Crispr Cas verändert wurde, für Gentechnik im Sinne des Gentechnikrechts. Damit gelten so hergestellte Produkte als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und fallen unter die entsprechende EU-Richtlinie und müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Zwar führte der EuGH aus, dass es auch Ausnahmen von dieser Verpflichtung gebe. Die betreffen aber nur Verfahren, die bereits vor dem Erlass der GVO-Richtlinie im Jahr 2001 verwendet wurden und "seit langem als sicher gelten." Für Verfahren der "Neuen Gentechnik" wie die Gen-Schere Crispr Cas gilt das jedoch nicht. Das Ziel der GVO-Richtlinie sei es, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern, begründete der EuGH. Weil aber die Gefahren der neuesten Methoden denen der alten ähnelten, fallen auch sie unter die GVO-Richtlinie – an dem bisher geltenden EU-Recht ändert sich damit nichts. Mutagenese-Verfahren, die bereits vor 2001 entwickelt wurden und als sicher gelten, fallen nicht unter die GVO-Richtlinie. Als Mutagenese werden alle Verfahren bezeichnet, die das Erbgut verändern, ohne eine fremde DNA einzuführen – so wie es bei den Verfahren der alten Gentechnik, der Transgenese, der Fall ist. Im konkreten Fall wollte ein französisches Gericht vom EuGH wissen, wie die europäischen Regeln zur Gentechnik auf bestimmte neue Verfahren anzuwenden sind. In der entsprechenden EU-Richtlinie aus dem Jahr 2001 sind GVOs definiert als Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise nicht möglich ist. Der EuGH folgt mit seinem Urteil den Skeptikern der Methode, die sagen, es handle sich eindeutig um Gentechnik, da Veränderungen des Erbguts mit technischen Mitteln vorgenommen werden. Außerdem wisse man nicht, welche Nebenwirkungen dadurch auftreten könnten. Befürworter hingegen halten die Gen-Schere Crispr Cas für präzise und risikolos. So auch der Bauernverband: dieses Urteil verbaue die notwendigen Möglichkeiten, mit Hilfe der Pflanzenzüchtung die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern, hieß es dort. Die derzeitige Dürre zeige exemplarisch, dass künftig auch trockenheitstolerantere Sorten benötigt würden. (dpa)

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Gute Ernte erwartet

46 bis 48 Mio. Hektoliter erwartet Frankreich als Ernteergebnis 2018. Das wären 27 Prozent mehr als im Vorjahr. Diese recht frühe Prognose gilt noch als unsicher, so könnten sich die Champagne und das Bordelais möglicherweise sogar auf Zuwächse von ca. 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr freuen. Dort war man im Vorjahr aber auch am stärksten von Ernteausschlägen betroffen. Den geringsten Zuwachs soll es in den Regionen Burgund und Beaujolais geben (+ 11 Prozent). Bei den Weinqualitäten wären Weine ohne Herkunftsbezeichnung am stärksten vom Erntepplus betroffen. Ihre Menge soll sich auf 4,1 Mill. Hektoliter nahezu verdoppeln (+90 Prozent), die IGP-Weine kämen auf ein Plus von 19 Prozent.

Italien: Konsortium DOC Roma gegründet

Bereits 2011 wurde die DOC Roma gegründet: der Name „Rom“ sollte weite Teile der fast in Vergessenheit geratenen Weinproduktion im Latium neu beleben und die Absatzchancen erhöhen. Nun ist ein Schutzkonsortium dazu gekommen. Das Konsortium ist der Vereinigung »Associazione Produttori Vino Doc Roma« entwachsen. Das Konsortium hat 24 Mitglieder und erfasst jetzt schon über 87 Prozent der Weine der DOC Roma. Bis September 2018 will das Konsortium das alleinige Verwaltungsrecht erlangen, um über die Absatzförderung, den Markenschutz und die Kommunikation der DOC Roma zu entscheiden. Bisher sind 235 Hektar in das DOC-Register eingeschrieben, zu Beginn der DOC Roma waren es lediglich 35.

Italien: DOC Pinot Grigio hält 20 Prozent der Ernte zurück

Das Konsortium der neuen interregionalen DOC Pinot Grigio delle Venezie zieht Bilanz und kündigt einen Ernteeinbehalt an. Das Konsortium rechnet damit, dass die Lagerbestände des Jahrgangs 2017 bis Ende Dezember 2018 ausverkauft sein werden. In Anbetracht der Ernteprognose für 2018 (+20 Prozent) hat das Konsortium in den beteiligten Regionen Trentino, Friaul und Venetien einen Einbehalt von 20 Prozent der Erntemenge beantragt, um die Marktbeschickung der Weine der Marktnachfrage anpassen zu können und hohen Preisschwankungen entgegen zu wirken. Die Maßnahme des Ernteeinhalts wurde für Weine eines Ertrages von 15 bis 18 Tonnen Trauben beantragt, die Bioweinproduktion ist ausgenommen. Die Einlagerung kann bis zum 31. Dezember 2019 andauern und ab März 2019 aufgehoben werden.

Österreich: Höhere Erträge erlaubt

Österreich erwartet die größte Ernte des aktuellen Jahrhunderts. Aus diesem Grund wurde per Verordnung die Höchstmenge je Hektar (§ 23 Abs. 2 Weingesetz Österreich) für die Traubenernte des Jahrganges 2018 um 20 Prozent auf 10.800 kg Weintrauben oder 8.100 Liter Wein angehoben. Das gilt für Land-, Qualitäts- oder Prädikatswein genauso wie für Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe mit Rebsorten- und Jahrgangsbezeichnung.

Österreich: Zulassung der Säuerung

Österreich hat nach 2017 auch für den Jahrgang 2018 die Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein (bis max. 1,50g/l) sowie Wein (bis max. 2,50g/l) zugelassen.

Österreich: Steiermark mit neuem Herkunftsprinzip

Ab dem Jahrgang 2018 wird die Steiermark ein neues Wein-Herkunftssystem eingeführt, das auf den Gebieten Districtus Austriae Controllatus (DAC) Südsteiermark DAC, Vulkanland Steiermark DAC und Weststeiermark DAC basiert und drei Stufen beinhalten wird:

Basis bilden die Gebietsweine, es folgen die Ortsweine und an der Spitze stehen die sog. Riedenweine. Zudem gibt es in diesem System eine Begrenzung auf die Rebsorten Welschriesling, Weißburgunder, Morillon, Grauburgunder, Riesling, Gelber Muskateller, Sauvignon Blanc, Traminer und Schilcher und deren Cuvées.

Großbritannien: Handel rüstet für harten Brexit

Die Angst im britischen Handel steigt, dass Großbritannien ohne Abkommen mit der EU im kommenden März aus der Staatengemeinschaft austreten könnte. Die Angst vor Lebensmittelknappheit ist zu einem politischen Thema in Großbritannien geworden. Brexit-Minister Dominic Raab deutete in der vergangenen Woche an, es sei die Verantwortung der Lebensmittelindustrie sicherzustellen, dass es genug Lebensmittelvorräte gebe. Die britische Handelsorganisation British Retail Consortium hingegen hält das für keine praktikable Lösung, bisher sei die Regierung auch noch nicht mit solchen Planungen auf den Handel zugekommen. Trotzdem sollen Händler bei Lieferanten bereits nachfragen, wie diese den Warenfluss nach dem Brexit sicherstellen wollen. Wie weit die Gespräche gediehen seien, scheint aber noch nicht abschätzbar. Asda-Chef Roger Burnley hatte bereits Anfang des Monats vor den Auswirkungen eines harten Brexits auf die Branche gewarnt, etwa wenn Produkte an den Grenzen hängenblieben. Schon zuvor hatte Tesco-Chef Dave Lewis davor gewarnt, dass die in diesem Fall erhobenen Zölle zu Preissteigerungen führen würden.

Großbritannien: Hitzewelle beflügelt Handel

Die Hitze der vergangenen Wochen hat dem britischen Einzelhandel die Kassen gefüllt. Vor allem bei Markenprodukte griffen Verbraucher zu.

- Marktführer Tesco setzte 1,8 Prozent mehr um. der Marktanteil ging allerdings um 0,5 Punkte auf 27,4 Prozent zurück.
- J Sainsbury wuchs mit 1,2 Prozent so stark wie seit Januar nicht, aber auch bei Sainsbury ging der Marktanteil zurück - um 0,4 Punkte auf 15,5 Prozent.
- Die deutschen Anbieter Aldi und Lidl konnten sowohl Umsatz als auch Marktanteil ausweiten.
Aldi setzte 12,6 Prozent um und verbesserte seinen Marktanteil um 0,6 Punkte auf 7,6 Prozent. Lidl erlöste 8,6 Prozent mehr um und steigerte so seinen Marktanteil um 0,3 Punkte auf 5,5 Prozent.
- Die Walmart-Tochter Asda wuchs um 2,6 Prozent doch der Marktanteil ging leicht auf 15,2 Prozent zurück.
- Wm Morrison Supermarkets verzeichnete mit 2,7 Prozent das stärkste Wachstum unter den britischen Anbietern. Der Marktanteil blieb mit 10,4 Prozent konstant. (n-tv)

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

OIV: Neue Präsidentin gewählt

Régina Vanderlinde aus Brasilien ist in der OIV-Generalversammlung zur neuen Präsidentin der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) gewählt worden. Vanderlinde folgt auf Prof. Dr. Monika Christmann, die satzungsgemäß das Amt der Vizepräsidentin einnimmt. Vanderlinde ist Professorin für Biotechnologie an der Universität Caxias do Sul und seit vielen Jahren Mitglied der brasilianischen Delegation bei der OIV, wo sie bisher wissenschaftliche Sekretärin der Unterkommission „Analysemethoden“ war. Bei der Wahl zum neuen OIV Generaldirektors konnten weder der Neuseeländer John Barker noch der Spanier Pau Roca die erforderliche Mehrheit erreichen, die Position wird im September erneut zur Wahl anstehen.

WiM - Zuwachs aus Südamerika

Nach Argentinien, Chile und Uruguay schloss sich mit Kolumbien ein weiteres südamerikanisches Land der WINE in MODERATION-Initiative an. Die Mitgliedschaft wurde im Rahmen der WiM-Generalversammlung in Stockholm Ende Juni offiziell bestätigt. Was in Deutschland die Aufgabe der DWA ist, ist ASOVINOS in Kolumbien. Als nationaler Koordinator übernimmt die dortige führende Weinhandelsvereinigung die Verantwortung für die Umsetzung von WiM in Kolumbien.

Malaysia: Neue Mehrwertsteuer

In Malaysia wird die Mehrwertsteuer (Sales and Services Tax, SST) nach Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes am 1. September 2018 wieder eingeführt. Ausgehend von dem Gesetzentwurf wird der Verkauf von Waren mit 10 Prozent besteuert. Weitere Angaben wurden bislang nicht gemacht. Die derzeitige Waren- und Dienstleistungssteuer (General Sales Tax, GST), die die bisherige SST-Regelung ablöste, ist seit dem 1. Juni 2018 auf 0 Prozent reduziert. Mit Inkrafttreten der GST setzte die neue Regierungskoalition ein Wahlversprechen um und führte eine steuerfreie Mehrwertsteuer ein. Dieser Schritt wird nun rückgängig gemacht und die ursprüngliche SST mit einem jetzt höheren Satz für Waren erneut implementiert. Die GST wird voraussichtlich abgeschafft, sobald die SST wieder in Kraft tritt.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Handel erwartet wieder Wachstumsjahr

Die deutschen Einzelhändler erwarten angesichts der guten Konsumlaune der Verbraucher das neunte Wachstumsjahr in Folge. Im ersten Halbjahr stieg der Umsatz um 3,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Preisbereinigt gab es ein Plus von 1,4 Prozent. Die Branche profitiert dabei von der Rekordbeschäftigung, höheren Löhnen, niedrigen Zinsen und der guten Kaufkraft der Deutschen. Der Branchenverband HDE rechnet im Gesamtjahr mit einem Umsatzplus von zwei Prozent. Besonders der Internet- und Versandhandel steigerte seine Einnahmen in den ersten sechs Monaten kräftig: Er schafft ein Wachstum von 4,2 Prozent, während der Handel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren mit 4,1 Prozent fast genauso stark zulegen konnte. Dagegen schrumpfte das Geschäft mit Einrichtungsgegenständen, Haushaltsgeräten und Baubedarf um 0,4 Prozent. *(n-tv)*.

Halber Steuersatz für Dienst-E-Autos geplant

Die Bundesregierung will den Verkauf von Elektrofahrzeugen in Gang bringen: ab dem kommenden Jahr sollen Dienstwagen mit Elektromotor steuerlich begünstigt werden. Bislang muss ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzt, ein Prozent vom Listenpreis pro Monat als geldwerten Vorteil versteuern. Hier gilt der individuelle Einkommensteuersatz. Jetzt soll der geldwerte Vorteil auf 0,5 Prozent halbiert werden. Die Regelung soll auch für Hybridfahrzeuge gelten, die einen Verbrennungs- und einen Elektromotor kombiniert einsetzen. Die Bundesregierung verspricht sich von dem Beschluss einen Schub für Hybrid- und Elektroautos. Früher wurden hier aufgrund des niedrigeren Verbrauchs gerne Dieselfahrzeuge bevorzugt. Außerdem ist die Kraftstoffsteuer bei Diesel niedriger als bei Benzin – das Tanken pro Liter also preiswerter. Allerdings stehen seit dem Dieselskandal hinter den Wiederverkaufspreisen von gebrauchten Selbstzändern dicke Fragezeichen.

Die gesamten Kosten, die das erst einmal bis 2021 begrenzte Steuerprivileg kostet, werden auf 1,8 bis 2 Milliarden Euro geschätzt. Ob der Kabinettsbeschluss tatsächlich umgesetzt wird, hängt auch von den Bundesländern ab – denn die müssen im Bundesrat zustimmen. Ob das alle tatsächlich machen, ist keineswegs ausgemacht. Denn die Hälfte der erwarteten Steuerausfälle geht zu ihren Lasten. *(n-tv.de)*

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2 0 1 8

28.09.18: Neustadt, Wahl der Deutschen Weinkönigin (Finale)

04. – 06.11.18: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA HORTITECHNICA

09. – 11.11.18: München, Forum Vini

13. – 15.11.18: Nürnberg, Brau Beviale

13. – 15.11.18: Shanghai, ProWine China

13.12.18: Bernkastel, Gründung Schutzgemeinschaft Mosel

2 0 1 9
09. – 10.01.19: Bernkastel, Weinbautage Mosel
15.01.19: Neustadt a.d.W., Pfälzer Weinbautag
21. – 25.01.19: Nieder-Olm, Rhein Hessische Agrartage
29. – 30.01.19: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage
15. – 19.03.19: Hamburg, Internorga
17. – 19.03.19: Düsseldorf, ProWein
29.03.19: Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“)
07. – 10.04.19: Verona, Vinitaly
21. – 22.04.19: Ostern
04. – 05.05.19: Offenburg, Badische Weinmesse
07. – 10.05.10: Hongkong, ProWine Asia
13. - 16.05.19: Bordeaux, Vinexpo
26.05.2019: Europawahl
06.06.19: Oppenheim, DWI-Exportforum
2 0 2 0
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
2 0 2 1
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
2 0 2 2
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly

Spruch des Monats:

**„Eines der Ergebnisse meiner Amtszeit in der OIV:
Die Erkenntnis, dass man mittlerweile richtig lange suchen muss,
um noch irgendwo auf der Welt einen wirklich schlechten Wein zu finden.“**

**(Prof. Dr. Monika Christmann,
OIV-Präsidentin 2015-2018,
Dozentin Hochschule Geisenheim)**



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.